

## Symposium: Konzepte zur Reduktion von FBM

### Redufix – Reduzieren von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

---



**Marylène Renggli-Boschung**

dipl. Pflegefachfrau HF im Spitexbereich und im Langzeitbereich

Erwachsenenbildnerin HF und Kommunikationstrainerin als Bildungs- und Qualitätsverantwortliche Bildungsbeauftragte im Bereich Pflege & Betreuung bei Artiset Bildung (früher CURAVIVA)

#### Zum Thema:

FEM begegneten mir in der Praxis schon oft. Bewusst wurde es mir mit der Weiterbildung zur Multiplikatorin von Redufix. Die Diskussionen mit Jurist:innen, Ethiker:innen, KESP-Mitarbeitenden, Pflege- und Betreuenden oder Angehörigen regen mich immer wieder an, Interventionen zu hinterfragen.

---

### Werdenfelser Weg

---



**Dr. Sebastian Kirsch**

Richter

Geboren 02.07.1964, München, Jurastudium an der LMU München  
seit 1993 Richter am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen  
1995 Promotion an der LMU München  
seit 1999: Familien- und Betreuungsrichter am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen  
seit 2007: Initiative Werdenfelser Weg begründet, seither neben meiner Vollzeittätigkeit in vielen Veranstaltungen sowie mit Fachveröffentlichungen für die Vermeidung von freiheitsentziehenden Massnahmen tätig  
Mitorganisator zweier Fachkongresse pro Jahr gemeinsam mit der Katholischen Stiftungshochschule München

---

Fachtagung Agogik und Gewalt  
Freiheitsbeschränkende Massnahmen (FBM):  
Im Spannungsfeld zwischen Recht, Ethik und institutionellem Alltag  
Donnerstag, 10. Februar 2022  
[www.hslu.ch/fachtagung-heve](http://www.hslu.ch/fachtagung-heve)

# Redufix – Reduzierung von Fixierungen

Marylène Renggli, Bildungsbeauftragte Artiset Bildung, Pflegefachfrau HF, Erwachsenenbildnerin HF, Kommunikationstrainerin HF  
Februar 2022

1

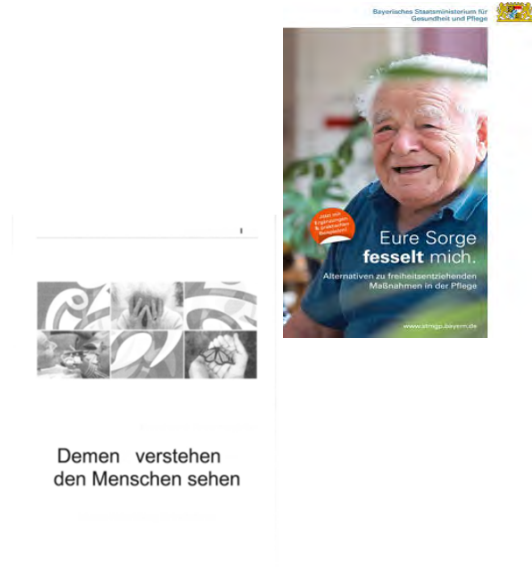
## Agenda

- **Geschichte Redufix Schweiz – vom Projekt in Deutschland bis zum Beginn der Schulungen in der Schweiz**
- **Redufix Schulungen in den Langzeitinstitutionen – Inhalte, Ziele**

2

## Projektverlauf Schweiz

- Projekt in Deutschland
- Projekt Redufix in der Schweiz
- Beginn Inhouse Schulungen in der Schweiz
- Auswertung und Abschluss des Projektes
- Integration der Schulung in unser Konzept "Demenz verstehen – den Menschen sehen"



Demenz verstehen  
den Menschen sehen

3

## Schulungen Redufix als Inhouse Angebot

### Ziele

1. Sensibilisierung im Thema freiheitseinschränkende Massnahmen (FEM) im Praxisalltag
2. Reflexion der eigene Haltung und Einstellung zu FEM
3. alternative Interventionsmöglichkeiten zur Reduzierung von FEM kennen

### Inhalte

1. Erwachsenenschutzrecht, schweiz. Richtlinien
2. Haltung Sicherheit vs Freiheit
3. Entscheidungsfindungsprozess: Ursachen, Hilfsmittel, Interventionsmöglichkeiten, Entscheidung

4

1. Sensibilisierung im Thema  
freiheitseinschränkende Massnahmen  
(FEM) im Praxisalltag

## Ist- Situation in der Institution

- Gibt es Konzepte zu FEM?
- Was für Erfassungsinstrumente werden genutzt bei FEM? Wie werden FEM dokumentiert?
- Welche FEM werden am meisten genutzt?
- Welche alternative Hilfsmittel werden in der Institution eingesetzt?
- Gibt es Hinweise im Leitbild auf FEM?
- Gibt es eine Ethik-Gruppe, die sich mit ethischen Fragestellungen, Dilemmas und Entscheidungsfindungen auseinandersetzt?
- Gibt es eine Anlaufstelle für rechtliche Fragen?
- <https://www.artiset.ch/Fachwissen/Erwachsenenschutzrecht-Bewegungseinschraenkende-Massnahmen/PZUX3/>

5

1. Sensibilisierung im Thema  
freiheitseinschränkende Massnahmen  
(FEM) im Praxisalltag

## Schweizer Richtlinien

Schweizerische Akademie der  
medizinischen Wissenschaften **SAMW**  
(2018): Zwangsmassnahmen in der  
Medizin. Medizinisch-ethische Richtlinien  
und Empfehlungen. Basel: SAMW.

<https://www.samw.ch/de/Publikationen/Richtlinien.html>

**SGG SSG** (2017): Freiheit und  
Sicherheit: Richtlinien zum Umgang mit  
bewegungseinschränkenden  
Massnahmen.

<https://www.gerontologie.ch/de/publikationen>

### Rechtliches:

BeM: Artikel 383 – 385 n-ZGB  
Medikamentöse Fixierung  
gehört zu den medizinischen  
Massnahmen; zur Anwendung  
kommen Art 377 n-ZGB  
BeM bei fürsorgerischer  
Unterbringung: Art. 438 n-ZGB

6

1. Sensibilisierung im Thema  
freiheitseinschränkende Massnahmen  
(FEM) im Praxisalltag

## Empfehlungen international

### Mögliche Fragestellungen können sein:

- Haben wir die am wenigsten einschränkende Methode gewählt?
- Ist der potentielle Nutzen höher als der mögliche Schaden?
- Wurde die Zeitdauer der Einschränkung festgelegt?
- Falls FEM eingesetzt werden müssen, ist da Fachwissen bei den Mitarbeitenden vorhanden?

Modifiziert nach Joanna Briggs Institute, 2002

7

2. Reflexion der eigene Haltung und  
Einstellung zu FEM

## Sicherheit - Freiheit

- Wofür würdest du dich als Betroffene / Betroffener entscheiden: Zur Sicherheit für Bettgitter oder geschlossene Zimmertüre oder keine Bettgitter dafür das Risiko eines Sturzes und Schenkelhalsfraktur oder offene Zimmertür, dafür irrst du die ganze Nacht herum und gehst in andere Zimmer?
- Wofür würdest du dich aussprechen, wenn deine Mutter/Vater in der angesprochenen Situation wäre? Würdest du eher für Sicherheit plädieren oder für Freiheit?
- Wie würdest du entscheiden als professionelle Betreuungsperson? Ist dir die Sicherheit der zu betreuenden Person wichtiger oder die Freiheit?

8

3. alternative Interventionsmöglichkeiten zur Reduzierung von FEM kennen

## Der Entscheidungsfindungsprozess

- Analyse der Situation: Risikoeinschätzung, Ursachenklärung
- Einschätzung der Alternativen: Umgebung gestalten, Hilfsmittel, Wissen der Betreuenden
- Massnahmeplan: Ziele, Möglichkeiten aufzeigen
- Entscheid fällen: Rechtliche und ethische Aspekte einbeziehen

9

## Risikoeinschätzung und Ursachenabklärung

Was sind die Gründe für die Fixierung?  
Welche Risiken gibt es ohne Einschränkung?

Sturzgefahr, Selbst- oder Fremdgefährdung  
Herausforderndes Verhalten

Welche Ursachen hat die Sturzgefahr, das Verhalten?  
Welche Möglichkeiten haben wir um diese zu reduzieren?

10

## Einschätzung der Alternativen: 1. Umgebung gestalten

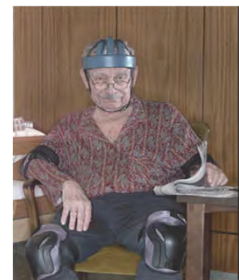
- Licht – Schatten
- Farbkontraste
- Unterstützende Symbole
- Helligkeit
- Lärmemissionen
- Handläufe, Sitzgelegenheiten
- Über- Unter-Stimulierung



11

## Einschätzung der Alternativen: 2. Hilfsmittel

- Niederflurbetten, Bodenpflege
- Helme, Knie- Armschoner
- Halbe Bettgitter, Rollstuhltisch halb
- Versch. Gehilfen
- Antirutschsocken
- Alarm- und Personensuchsystem
- Medikamente korrekt eingesetzt



Therapietisch halb

**Sowenig wie möglich – soviel wie nötig!**



12

## Einschätzung der Alternativen: 3. Betreuung

### Wissen

- Personenzentrierte Haltung und Betreuung
- Individuelle Betreuungsplanung
- Kenntnis über verschiedene Krankheitsbilder
- Kenntnis über verschiedene Betreuungsmodelle

### Rahmenbedingungen

- Zeitfaktor - Zeitmanagement
- Finanzen
- Haltung Institution

13

## Massnahmenplan

- Fallbesprechungen
- Pflegeprozess
- Pflege- Betreuungsplanung mit Zielsetzung
- Bezugsperson, verantwortliche Betreuende
- Evaluation der FEM festlegen
- Dokumentation – Transparenz
- Information Team und Angehörige



14



## Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# Fachtagung Agogik und Gewalt – Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Konzepte zur Reduktion von FBM

## Der Werdenfelser Weg

Dr. Sebastian Kirsch,  
Richter am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

1 1

- Es gibt den Begriff des Werdenfelser Wegs nunmehr seit 15 Jahren
  - in einem engeren Sinne und
  - in einem weiteren Sinne

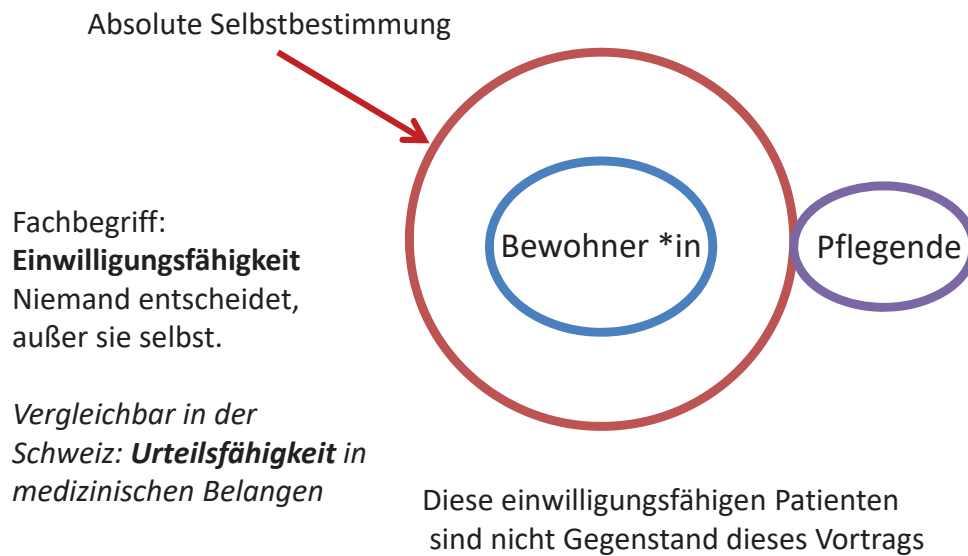
Beginnen wir mit dem engeren Sinne:

06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

2

Bewohner, die selbst die Tragweite einer solchen Selbstbeschränkung verstehen und wirksam zustimmen oder ablehnen können

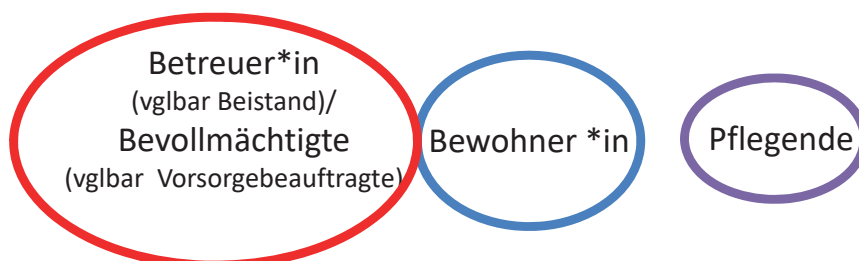


06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

3

Bewohner, die **nicht** selbst die Tragweite einer solchen Selbstbeschränkung verstehen und **nicht** verbindlich zustimmen oder widersprechen können



Nach deutschem Rechtsverständnis ist es eine **Problemstellung aus dem Bereich der Fremdbestimmung (Betreuungsrecht)**, nicht etwa des Heimrechts.

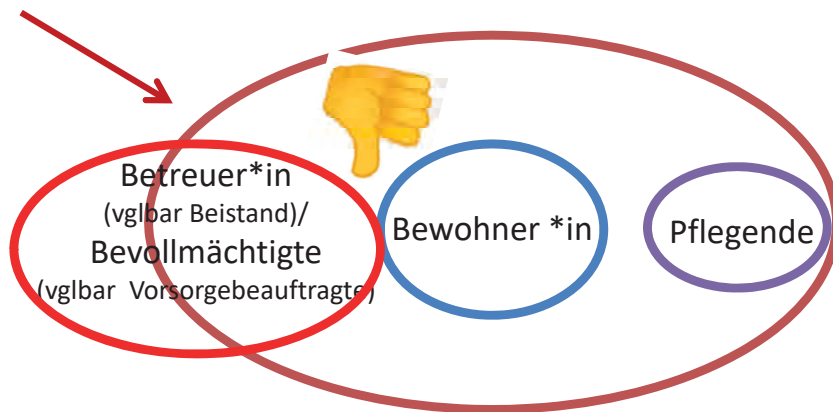
Wer entscheidet, wenn sie nicht selbst?

06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

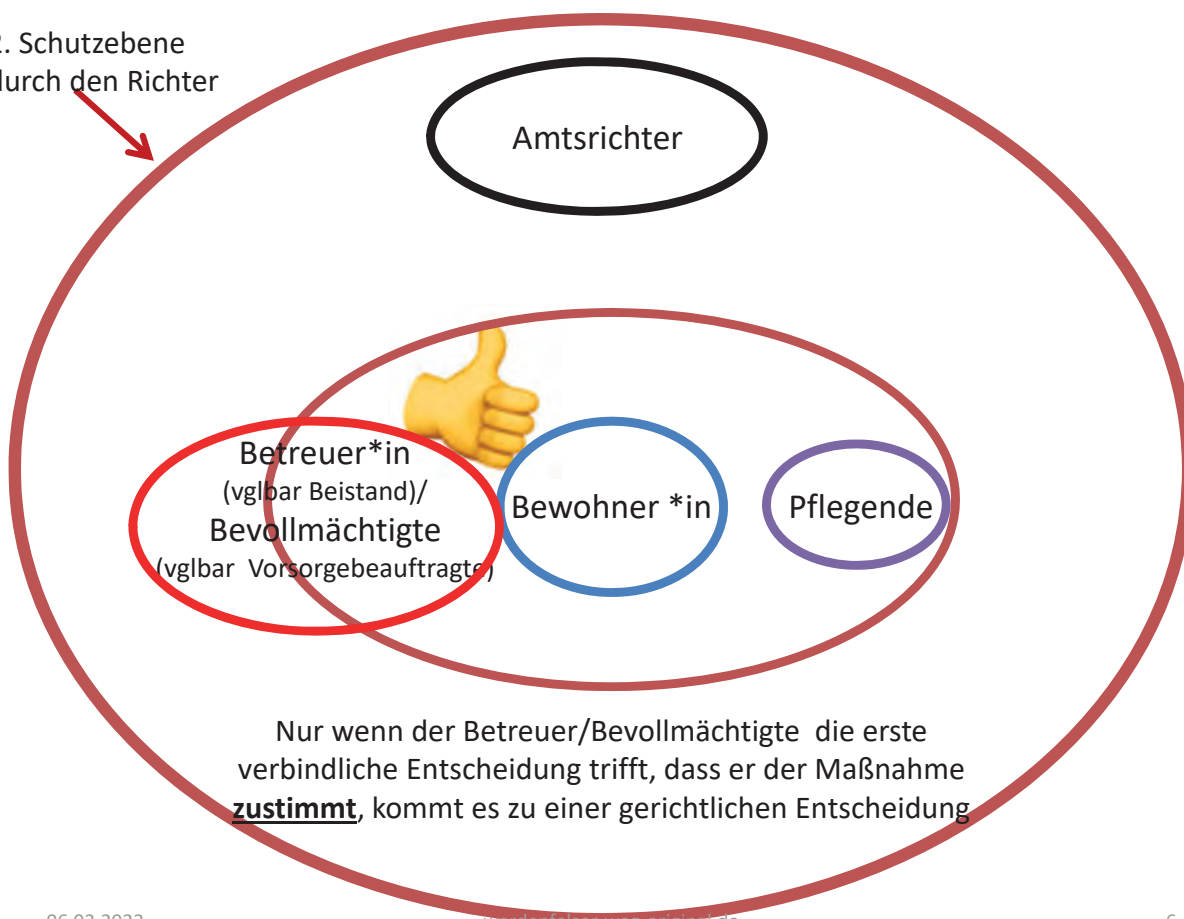
4

1. Schutzebene durch den Betreuer oder Bevollmächtigten, **wenn er ablehnt**



Der Betreuer/Bevollmächtigte trifft die erste verbindliche Entscheidung. Er kann jegliche freiheitsentziehende Maßnahme verbindlich ablehnen, ohne dass es zu einer weiteren gerichtlichen Entscheidung kommt

2. Schutzebene durch den Richter



Nur wenn der Betreuer/Bevollmächtigte die erste verbindliche Entscheidung trifft, dass er der Maßnahme **zustimmt**, kommt es zu einer gerichtlichen Entscheidung

In Deutschland entscheidet dann bei angewandeter Freiheitsentziehung **immer zusätzlich** ein Richter?

Ja, immer, wenn die freiheitsentziehende Maßnahme **in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung** wiederholt angewendet werden soll und der Betreuer die Maßnahme als erforderlich bejaht hat.

Also nicht nur im Falle eines Dissenses, wenn man sich nicht einig ist?

Nein, immer !

Und das ist eine Entscheidung im Büro nach Aktenlage?

Nein, der Richter kommt ins Heim

Kommt er nur im Falle eines Dissenses?

Nein grundsätzlich immer, wenn eine derartige Maßnahme **dauerhaft oder regelmäßig** angewendet werden soll.

Was für ein gesetzgeberischer Luxus.

Die Justizstatistiken haben zu ihren Höhepunkten etwa 100.000 Genehmigungen durch Richter pro Jahr gezählt. Das bedeutet, mindestens 100.000 Besuche von den Amtsrichtern persönlich vor Ort „unverzüglich“ vornehmlich in Krankenhäusern und Altenheimen.

## Ein bisschen deutsches Verfassungsrecht.....

Art. 2 Absatz II Satz 2 GG schützt die „Freiheit der Person“ (Grundrechtsteil der Verfassung).

**(2) ..... Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes** eingegriffen werden.

Er wird ergänzt durch Art.104 Abs.1 und 2 GG (Regeln für die Rechtsprechung in der Verfassung):

**(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden.** Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist **unverzüglich eine richterliche Entscheidung** herbeizuführen..... Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

Der **Schutz der Fortbewegungsfreiheit** sollte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern durch die **Verpflichtung zum ausnahmslosen schnellen Besuch** und der **Anhörung durch den Richter** effektiv geschützt werden.

Der Betroffene ist **persönlich mündlich** anzuhören.

Fehlende Ansprechbarkeit oder Äußerungsfähigkeit schließt die Pflicht zur persönlichen Anhörung nicht aus. Vielmehr hat das Gericht sich von diesem Zustand selbst zu überzeugen.

Auf Äußerungen Dritter - etwa der Anstalt, in welcher eine Person untergebracht ist, oder der sie behandelnden Ärzte - darf es sich insoweit nicht verlassen.

## .... und die einfachgesetzlichen Regelungen

### § 1906 Abs 4 BGB

Die Regeln über die geschlossene Unterbringung ..... gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der **sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung** aufhält,.... durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig** die Freiheit entzogen werden soll.

### § 1906 Abs. 1 BGB

(1) Eine Unterbringung des Betreuten **durch den Betreuer**, .....ist nur zulässig, solange sie **zum Wohl des Betreuten erforderlich** ist, weil

1.  
auf Grund einer **psychischen Krankheit** oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder **erheblichen gesundheitlichen Schaden** zufügt, ....

(2) Die Unterbringung ist **nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig.

Das Verfahren beginnt mit dem **Genehmigungsantrag des Betreuers (vglbar Beistands) bzw. Bevollmächtigten (vglbar Vorsorgebeauftragten)** (nach § 1906 Abs. 5 BGB), faktisch oft unterstützt durch die Einrichtung.



Dann muss der Richter prüfen, ob er die Betreuerentscheidung mittragen kann: Es ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. (§§ 312 ff. FamFG).

die **Bestellung eines Verfahrenspflegers** ist obligatorisch (§ 317 FamFG)

Es bedarf eines ärztlichen Attestes.

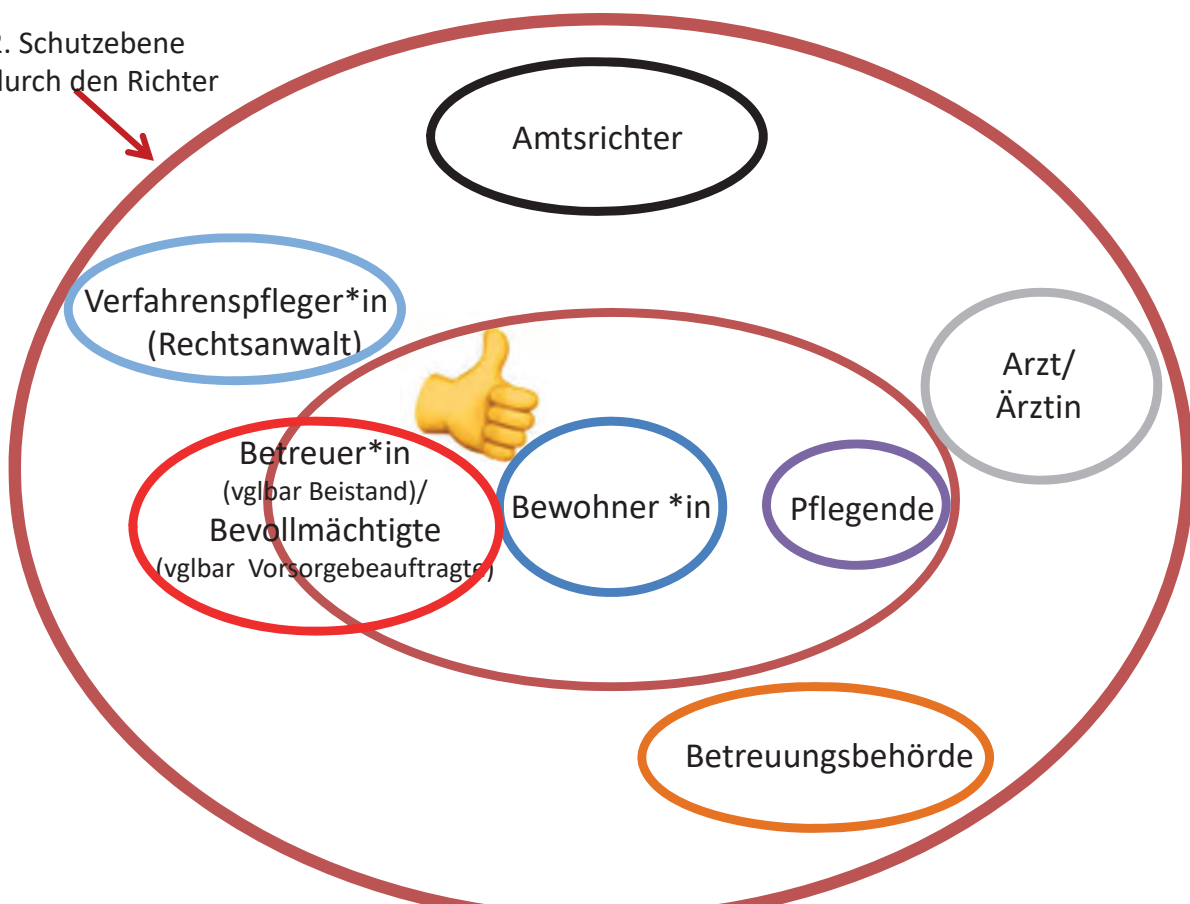
Richter muss den Betroffenen **persönlich anhören**.

**nahe Familienangehörige, Vertrauensperson, Betreuungsbehörde und ggf. Heimleiter** der Einrichtung, in der der Betroffene wohnt, sind ggf. anzuhören (§ 320 FamFG).

06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

2. Schutzebene  
durch den Richter



06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

12

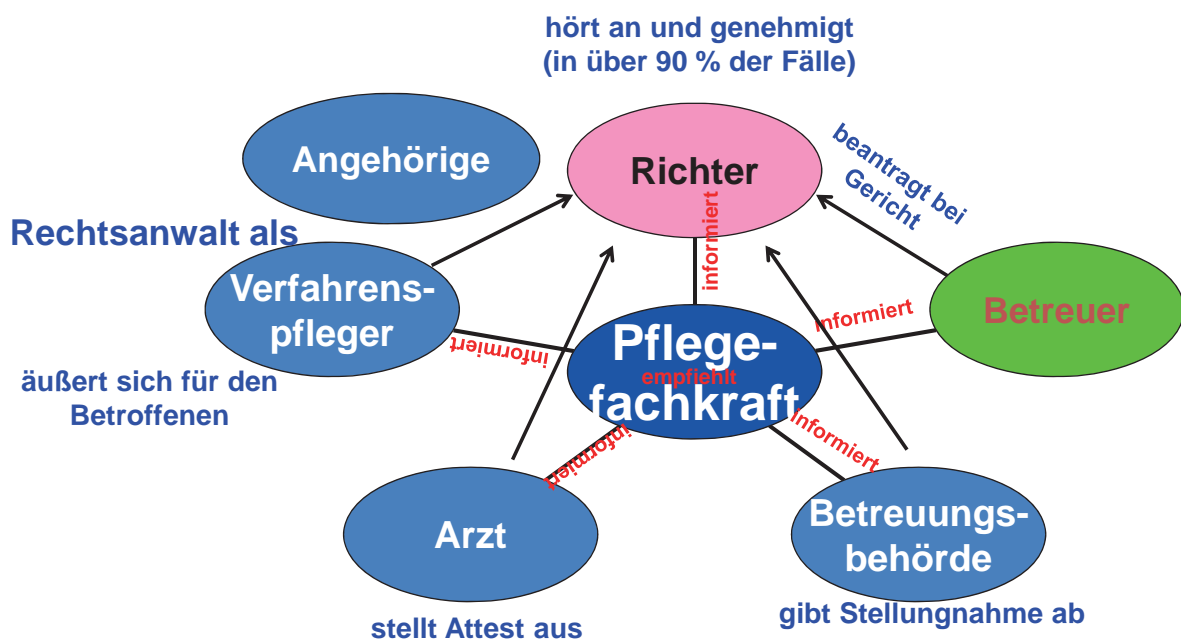
An dieser Stelle würde ich den Vortrag am liebsten beenden und Ihnen mitteilen, dass durch diesen hohen Einzelfall-Aufwand alles in Deutschland zum besten steht.

Leider nein.

Das Verfahren war jahrzehntelang eine leere Hülle, das sich in der Einhaltung von Formalien erschöpfte.

Und manchmal wurden noch nicht mal die eingehalten:

*Betreuungsrichter zu Haftstrafe verurteilt - BGH bestätigt Stuttgarter LG-Entscheidung*  
*Amtsrichter wegen Rechtsbeugung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt, weil der Richter ohne persönliche Anhörung freiheitsentziehende Maßnahmen, wie die Anbringung von Bettgittern und Fixierungen, genehmigte.*





Was blieb regelmäßig auf der Strecke ?

Die Aufdeckung von anderen Motiven und Ängsten

- (scheinbare) Arbeitserleichterung
- Ausgleich von Personalmangel
- Ausgleich zu schlechter Personalausbildung
- Haftungsängste im Verletzungsfall
- Druck der Angehörigen





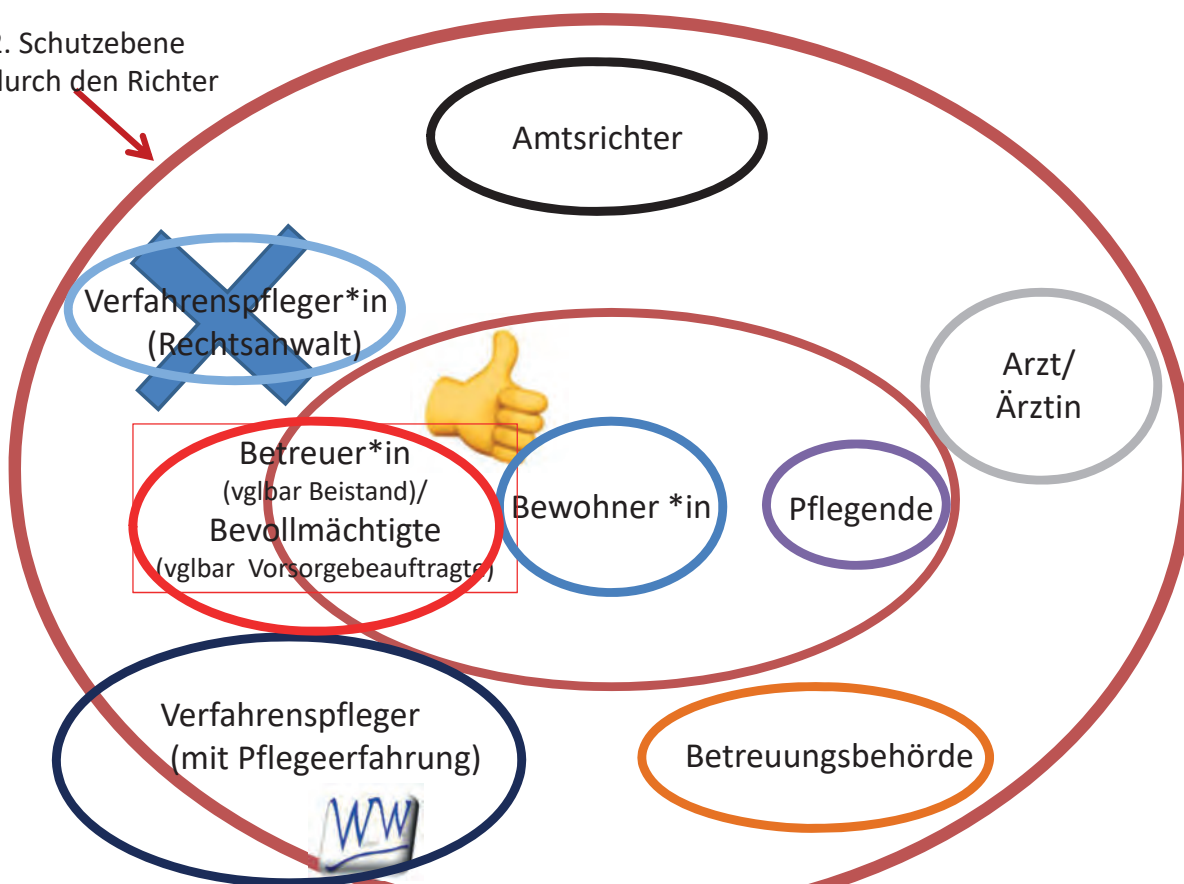
# Macht Pflegeerfahrene zu Verfahrens pflegern

06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

17 17

2. Schutzebene  
durch den Richter



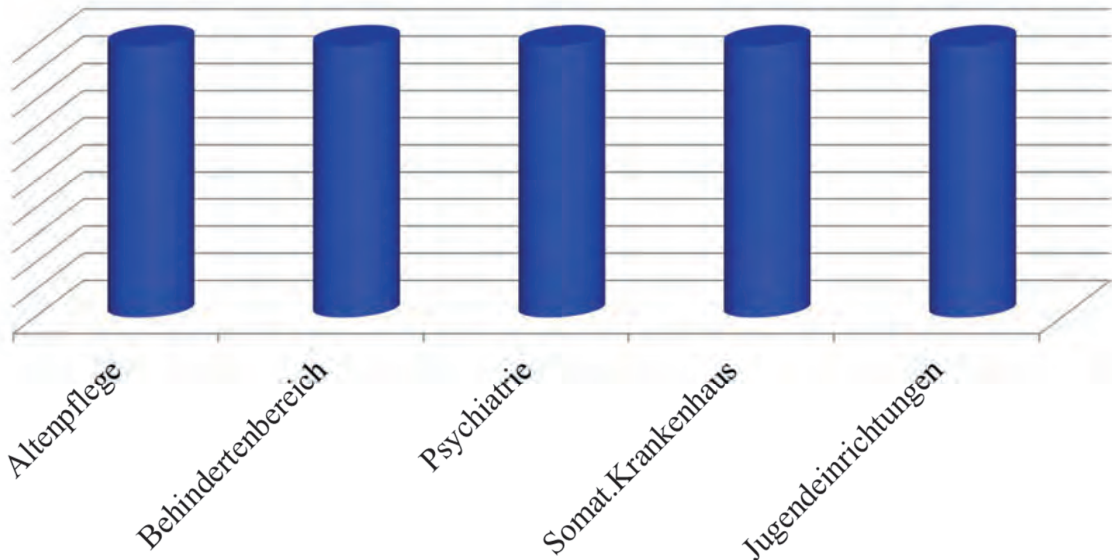
06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

18



Eine Gemeinschaftsinitiative  
im Landkreis  
Garmisch-Partenkirchen



06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

19



Eine Gemeinschaftsinitiative  
im Landkreis  
Garmisch-Partenkirchen

- individuelle Diskussion auf Augenhöhe mit den Pflegeverantwortlichen.
- Durchgehen der Alternativüberlegungen gemeinsam mit Heim und Angehörigen/ Betreuern. Hat man an alles gedacht ?
- Anregung von Erprobungen (keine theoretischen Reißbrettlösungen, sondern Bewährung für den Einzelfall) Entscheidung trifft der Betreuer !!
- Ziel: einvernehmliche Einschätzung der Risikolage und der Lösungsstrategien

06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

20

- Und im weiteren Sinne?

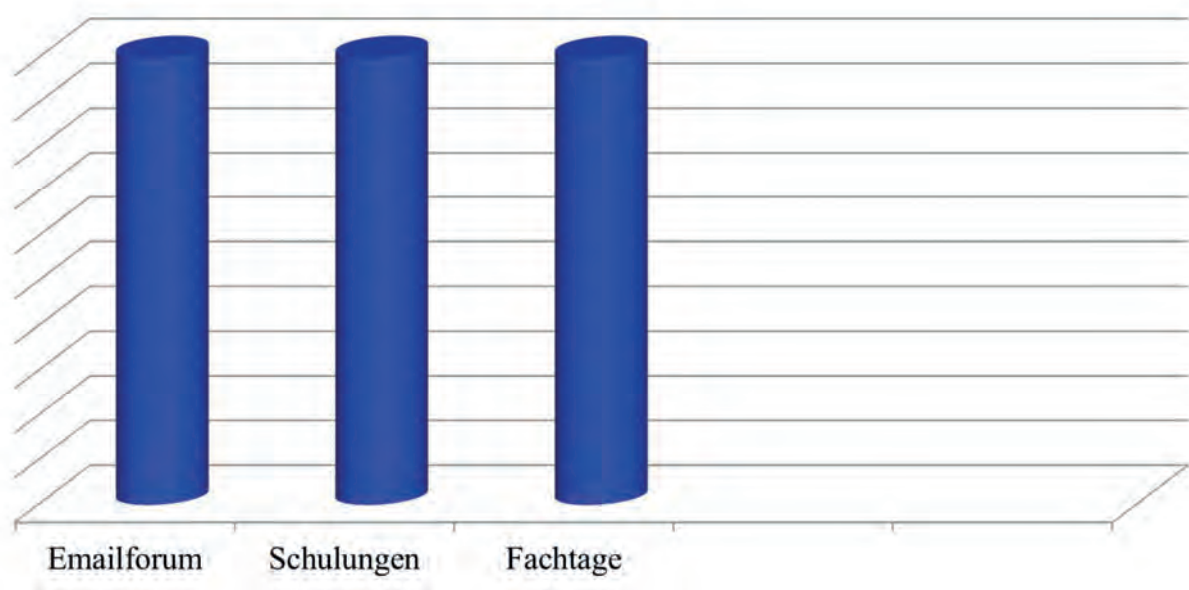
„Wir pflegen nach dem Werdenfelser Weg....“

Das ist ein Synonym in der Pflege geworden für die Aussage,

- „wir versuchen ohne feM zu pflegen“
- „wir bemühen uns, Alternativen zu finden“

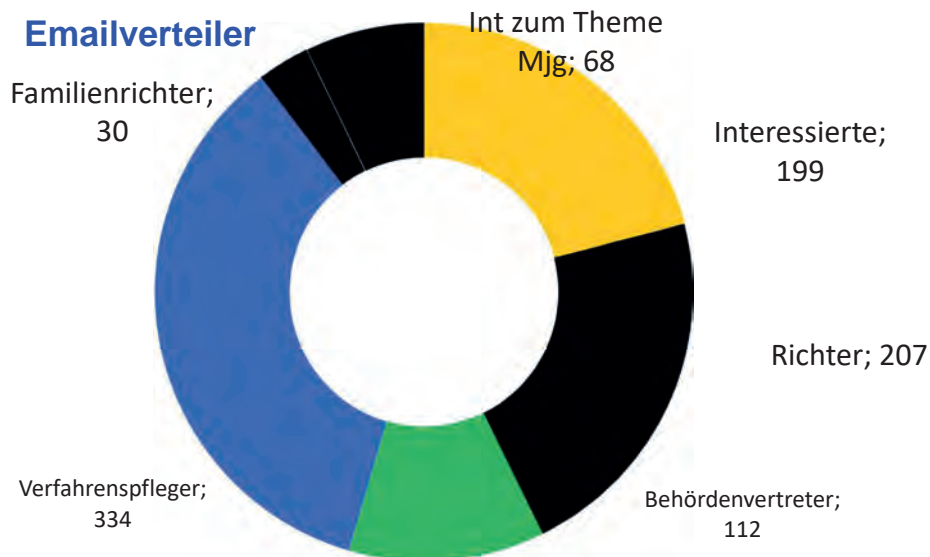


**Eine Gemeinschaftsinitiative  
im Landkreis  
Garmisch-Partenkirchen**





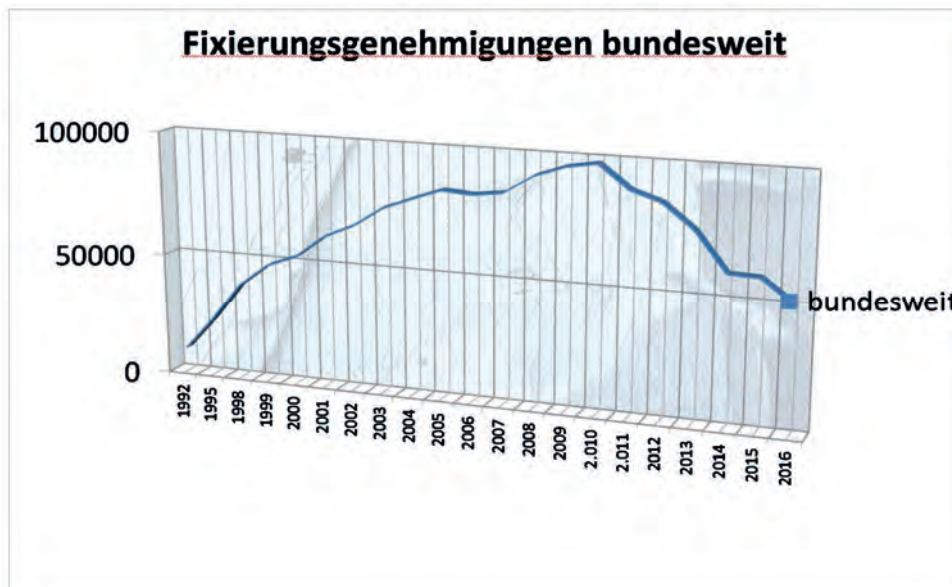
## Eine Gemeinschaftsinitiative im Landkreis Garmisch-Partenkirchen



06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

23 23



Von 2010 (98119 Fixierungsgenehmigungen )  
sank die Zahl der Genehmigungen bis 2016 auf  
51097 Fixierungsgenehmigungen ,  
also ein Rückgang um 48 % innerhalb von sechs  
Jahren

06.02.2022

werdenfelser-weg-original.de

24



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Dr. jur. Sebastian Kirsch  
Richter am AG Garmisch-Partenkirchen**

**Und falls Sie Teil des Emailforums werden wollen, das mehrfach  
in der Woche Fragen von feM multiprofessionell diskutiert.....**

**Einfach eine Email an  
[sebastian.kirsch@ag-gap.bayern.de](mailto:sebastian.kirsch@ag-gap.bayern.de)**